

**Satzung  
des  
„BeLK e.V. (Bürgerschaftlich engagierter Landkreis)“  
Vereins zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements im  
Burgenlandkreis**

**§ 1 Name, Rechtsform, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen: „BeLK e.V. (Bürgerschaftlich engagierter Landkreis)“  
Verein zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements im Burgenlandkreis.

(2) Er soll in das zentrale Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen  
werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Naumburg.

**§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im  
Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der  
jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung des ehrenamtlichen,  
bürgerschaftlichen Engagements.

2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Förderung der Bildung, der Information und Beratung von  
engagementbereiten Bürgerinnen und Bürgern sowie Einrichtungen und  
Institutionen zu Fragen ehrenamtlicher Tätigkeiten in den Bereichen Bildung  
und Erziehung, Kunst und Kultur, Völkerverständigung und Entwicklungshilfe,  
Umweltschutz, Wohlfahrtspflege, Jugendhilfe und Sport,
- das Betreiben lokaler Engagement-Zentren im Burgenlandkreis, die als lokaler  
Beratungsort für bürgerschaftliches Engagement fungieren,
- eine Freiwilligenagenturdatenbank.

Ziele des Vereins sind insbesondere:

- die Qualitätsentwicklung von ehrenamtlichem, bürgerschaftlichem  
Engagement im Burgenlandkreis
- die Qualitätsentwicklung der Arbeit einzelner Engagement-Zentren
- die Bündelung von Erfahrungen zur Steigerung der Effektivität und zur  
Erhöhung der Fachlichkeit der Engagement-Zentren
- die Vernetzung im Bereich der Engagementförderung
- die Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Veranstaltung,  
Tagungen und Fortbildungen
- die Durchführung von Projekten zur Förderung von Bildung und Erziehung im  
Bereich des bürgerschaftlichen Engagements.

Zu den direkten Zielgruppen des Vereins gehören neben den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Engagement-Zentren unter anderem Kinder und Jugendliche, Familien, Senior/innen, Migrant/innen, Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten sowie Menschen mit Behinderungen.

Der Vereinszweck soll insbesondere durch Bildungsangebote, Informationsveranstaltungen und Projekte, die dazu geeignet sind, direkt und unmittelbar freiwilliges Engagement zu fördern, erfüllt werden. Die Vereinsarbeit erfolgt hauptsächlich in den Organisationen, die als lokaler Beratungsort für bürgerschaftliches Engagement im Sinne eines Engagement-Zentrum fungieren.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die nach Maßgabe der Satzung den Zweck des Vereins unterstützen. Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

3. Die Mitgliedschaft endet

a.) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

b.) durch Austritt eines Mitglieds. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zum Jahresende mit einer Frist von 4 Wochen mitzuteilen.

c.) durch Ausschluss der Mitgliederversammlung. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz dreimaliger Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

d.) durch Verlust der bürgerlichen Rechte.

e.) bei extremistischen, antisemitischen, verfassungsfeindlichen und/oder antidemokratischen Handlungen und Verhalten.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zu zahlen. Von der Beitragspflicht können Mitglieder auf Antrag durch den Beschluss des Vorstandes ganz oder teilweise befreit werden. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Interessen des Vereins dies erfordern oder die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens 4 Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung und die Bezeichnung der Gegenstände zur Beschlussfassung enthalten.

4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen:

- a.) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b.) die Wahl des Vorstandes.
- c.) die Wahl von 1 - 3 Beisitzern/-innen, wenn ein Beschluss der Mitgliederversammlung dafür vorliegt.
- d.) die Entlastung des Vorstandes
- e.) die Festlegung der Aufgaben des Vereins, sofern diese von grundsätzlicher Bedeutung sind,
- f.) die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung)
- g.) die Kontrolle der wirtschaftlichen Situation des Vereins
- h.) Satzungsänderungen
- i.) die Auflösung des Vereins

5. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
6. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
7. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied als Vertreter/in ausgeübt werden. Jedes Mitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten.
8. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten zugänglich sein muss. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und die Ergebnisse der Abstimmung/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem das Protokoll zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 3-5 ordentlichen Mitgliedern:
  - dem/der Vorsitzenden
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - 1-3 Beisitzern/innen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende sowie der/die stellv. Vorsitzende. Er/Sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeweils mit Alleinvertretungsberechtigung.

4. Der Vorstand ist für alle Aufgaben verantwortlich, die sich aus der Satzung und aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a.) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b.) Aufnahme von Mitgliedern
- c.) Leitung der Arbeit des Vereins
- d.) Vorlage des Jahresberichts einschließlich der Jahresrechnung in der ordentlichen Mitgliederversammlung

e.) Entscheidung über die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel

5. Für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann ein/e Geschäftsführer/in bestellt werden. Der/die Geschäftsführer/in soll an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Ihre/seine Vollmachten sind durch den Vorstand festzulegen.

6. Der Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen sowie Beifügung einer Tagesordnung.

7. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

9. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das die gefassten Beschlüsse enthält und das zu unterzeichnen ist.

10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über Satzungsänderungen. Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus ersichtlichen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen e.V. zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Naumburg, den 15.01.2014

## **Beitragsordnung des BeLK e.V.**

### **Verein zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements im Burgenlandkreis**

1. Laut gültiger Satzung vom 15.01.2014 ist jedes ordentliche Mitglied und jedes Fördermitglied des Vereins BeLK e.V. zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
  
2. Für ordentliche Mitglieder gilt folgende Beitragsregelung:
  - 2.1. Der Beitrag für natürliche Personen beträgt **36,00 € pro Kalenderjahr, d.h. 3,00 € pro Monat.**
  - 2.2. Der Beitrag für juristische Personen beträgt **120,00 € pro Kalenderjahr, d.h. 10,00 € pro Monat.**
  - 2.3. Der Vorstand kann auf einen begründeten Antrag eine Beitragsminderung bzw. Beitragsbefreiung beschließen.
  
3. Für Fördermitglieder gilt folgende Beitragsregelung:
  - 3.1. Der Mindestbeitrag für natürliche Personen beträgt **60,00 € pro Kalenderjahr.**
  - 3.2. Der Mindestbeitrag für juristische Personen beträgt **150,00 € pro Kalenderjahr.**
  
4. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März für das laufende Kalenderjahr fällig. Eine schriftliche Beitragsrechnung wird zugesandt.

Naumburg, den 15.01.2014